

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



33. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 20. 01. 2021

14.h Stück

---

## Verordnung des Rektorats

### Aufnahmeverfahren

### Masterstudium Pharmazie

Beschluss des Rektorats vom 13.01.2021

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Masterstudium Pharmazie



Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz hat gemäß § 63a Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG) iVm § 1 Abs. 1 und 2 des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie nachfolgendes Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Pharmazie beschlossen. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2021/22 anzuwenden.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 zum Masterstudium Pharmazie an der Karl-Franzens-Universität Graz zugelassen werden wollen und gem. § 1 Abs. 1 und 2 des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie ein Bachelorstudium oder anderes gleichwertiges Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung aus den Bereichen Pharmazie, Chemie oder Biowissenschaften absolviert haben und die Erfüllung von qualitativen Zulassungsbedingungen als Voraussetzung für die Zulassung nachweisen können.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Pharmazie beantragen.
  2. Studierende, die das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften bzw. das Diplomstudium Pharmazie an der Karl-Franzens-Universität Graz absolviert haben.

## § 2 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Karl-Franzens-Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2021 im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität kundgemacht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages sowie in weiterer Folge aus der Absolvierung einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.

- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist der fristgerechte Nachweis des Abschlusses eines Studiums gem. § 1 Abs. 1 des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie. Dieser Nachweis hat mittels Upload des Bachelorverleihungsbescheides oder der Bachelorurkunde über den Studienabschluss und eines aktuellen Transcript of Records über das Bewerbungstool innerhalb der geltenden Registrierungsfrist zu erfolgen.

### **§ 3 Online-Registrierung**

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Bewerbungstool sowie das Hochladen eines Reisepasses oder Personalausweises im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Das gilt auch für Registrierungen, bei denen ein nicht in Abs. 1 genanntes Ausweisdokument eingereicht wird.

### **§ 4 Kostenbeitrag**

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Karl-Franzens-Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Karl-Franzens-Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.

- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

## **§ 5 Aufnahmeprüfung**

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sollte dies aus Gründen im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tage erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten unter Einhaltung aller notwendigen COVID-19-Sicherheits- und Hygienevorschriften, die in einer gesonderten Verordnung des Rektorats spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen sind, in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird spätestens vier Monate vor der schriftlichen Prüfung auf der Homepage <http://studienzugang.uni-graz.at> bekannt gegeben.
- (4) Die Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung.
- (5) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der organisch-chemischen Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie, Arzneistoffsynthese, biogenen Wirkstoffe, synthetischen Wirkstoffe und Biopharmazeutika, Analytik von anorganischen Arzneistoffen und synthetischen Wirkstoffen, Gen- und Bioanalytik, Aufbau und Funktion humaner Organe und Organsysteme, Grundlagen der Pharmakotherapie, angewandte Mikrobiologie und Präformulierung von Arzneimitteln, pharmazeutischen Technologie und Biotechnologie, Biopharmazie und Toxikologie abgefragt.
- (6) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder Hygienevorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (8) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist

untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Karl-Franzens-Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (9) Bei der Aufnahmeprüfung können insgesamt 100 Punkte erreicht werden. Sie gliedert sich in vier Teile:

Teil 1 Pharmazeutische Chemie: 25 Punkte  
Teil 2 Pharmazeutische Technologie & Biopharmazie: 25 Punkte  
Teil 3 Pharmakognosie: 25 Punkte  
Teil 4 Pharmakologie & Toxikologie: 25 Punkte

Für eine positive Absolvierung der Aufnahmeprüfung ist das Erreichen von mindestens 61 Punkten sowie mindestens 13 Punkten in jedem Teil erforderlich.

- (10) Das Ergebnis der elektronischen Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.

- (11) Durch die positive Absolvierung der Aufnahmeprüfung wird die Erfüllung der im Curriculum vorgesehenen qualitativen Zulassungsbedingungen nachgewiesen und es kann bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen eine Zulassung zum Masterstudium Pharmazie erfolgen. Wird die Aufnahmeprüfung nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Masterstudium Pharmazie im betreffenden Studienjahr nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

## **§ 6 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 5 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die Vizerektorin für Studium und Lehre und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 5 mit Ausnahme von Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.
- (3) Die Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei

der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.

- (4) Treten während der Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 30.04.2022.
- (2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren Masterstudium Pharmazie, Mitteilungsblatt vom 30.01.2019, 16.h Stück. 43. Sondernummer tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2020/21 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:  
Polaschek